

Die neue Insolvenzordnung

Befreiende Reform

Kirsten Weigmann*

Nachdem der Gesetzgeber seit den siebziger Jahren daran herumdoktert, trat die neue Insolvenzordnung (InsO) jetzt am 1. 1. 99 in Kraft. Das Jahrhundertwerk löst die bisherige Konkurs- und Vergleichsordnung ab und hebt das Nebeneinander von westdeutscher Konkursordnung und der 1990 eingeführten Gesamtvollstreckungsordnung in den neuen Ländern auf.

Mit der neuen Insolvenzordnung soll die Vermögenshaftung stärker als bisher durchgesetzt werden. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner – wie ihn das Gesetz nennt – wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Diese Neuregelung ist unter dem Begriff „Restschuldbefreiung“ bekannt geworden.

Insolvenzeröffnungsgründe

Das Insolvenzverfahren kann eröffnet werden bei Überschuldung, bei bereits bestehender Illiquidität oder bei drohender Illiquidität.

* Rechtsanwältin Kirsten Weigmann ist Sozius der Kanzlei Feil & Weigmann in Hannover, Fax (05 11) 3 80 86 44, eMail: Kanzlei@recht-freundlich.de

Die **Überschuldung** ist nur bei juristischen Personen ein Eröffnungsgrund. Sie liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt. Diese Formulierung aus § 19 Abs. 2 S. 1 InsO hört sich griffig und einfach an. Die Schwierigkeiten stecken jedoch im Detail. Während sich die bestehenden Verbindlichkeiten in aller Regel in „Mark und Pfennig“ bewerten lassen, ist das beim Schuldnervermögen im allgemeinen nicht der Fall. Hier sind die realisierbaren Werte maßgebend. Das Gesetz sieht vor, daß bei der Bewertung des Vermögens die Fortführung des Unternehmens dann zugrunde zu legen ist, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist. Diese Klausel berücksichtigt die Tatsache, daß z. B. Maschinen wesentlich höher zu bewerten sind, wenn sie an Ort und Stelle für die Aufrechterhaltung der bereits vorhandenen Produktion benötigt und eingesetzt werden, als wenn sie demontiert und verkauft werden. Im Falle des Verkaufes (Stichwort: Zerschlagung der Werte) sind die Verwertungserlöse in aller Regel geringer.

Zahlungsunfähigkeit bzw. Illiquidität liegt vor, wenn ein Schuldner wegen des Mangels an Geldmitteln nicht in der Lage ist, seine sofort zu erfüllenden, ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten im wesentlichen zu begleichen. In die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit werden damit nur die sofort fälligen Verbindlichkeiten einbezogen und nicht etwa gestundete, wie z. B. die in der Zukunft fällig werdenden Kreditraten. Kann ein Schuldner innerhalb eines absehbaren, kurzen und vorübergehenden Zeitraumes nicht alle diese Forderungen befriedigen, ist aber mit einem großen Maß an Sicherheit zu erwarten, daß dieser Zustand sich in kurzer Zeit ändern wird, spricht man von Zahlungsstockung. Zahlungsstockung ist keine Zahlungsunfähigkeit und damit kein Insolvenzeröffnungsgrund. Das gilt erst recht für den Fall der Zahlungsunwilligkeit. Wenn der Schuldner also zahlen kann, dies aber nicht will.

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn absehbar ist, daß ein Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit – also auch in der Zukunft – zu erfüllen. Die Insolvenzeröffnung wegen drohender Zahlungsunfähigkeit – die einen Antrag des Schuldners (und

nicht etwa eines Gläubigers) erfordert – soll verhindern, daß Gläubiger in der Krise des Unternehmens versuchen, zusätzliche Sicherheiten zu erhalten und damit die Situation des Schuldners weiter verschlechtern. Das schafft Freiräume für sanierungswürdige Unternehmen. Sie können sich unter den Schutz des Insolvenzverwalters stellen, dessen Einschaltung aber nicht zur sofortigen Einstellung jeglicher Tätigkeit führt, sondern dazu, daß Gläubiger zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen dürfen. Damit bleibt ausreichend Zeit, um etwa bereits begonnene Sanierungsbemühungen in absehbarer Zeit zu einem Erfolg zu bringen.

Verfahren und Entscheidungen

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist beim Insolvenzgericht zu stellen. Insolvenzgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Der Antrag kann vom Schuldner oder einem Gläubiger gestellt werden. Beide sollten sich, da die Materie recht kompliziert ist, im Antragsverfahren und auch im weiteren Verfahren durch spezialisierte Rechtsanwälte vertreten lassen.

Wenn der Antrag vorliegt, hat das Insolvenzgericht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten (§ 21 InsO). Das Insolvenzgericht hat hier weitreichende Möglichkeiten. Es kann auf der einen Seite dem Schuldner verbieten, über sein Vermögen zu verfügen. Das Gericht kann aber auch anordnen, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner untersagt oder wenigstens einstweilen eingestellt werden. Schließlich kann es einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, der an der Sicherung und Sichtung des Schuldnervermögens zu beteiligen ist.

Der vorläufige Insolvenzverwalter kann allerdings über die reine Sicherung der Vermögensmasse hinaus auch von sich aus das Unternehmen des Schuldners stilllegen. Allerdings nur mit Zustimmung des Gerichtes. Das Gericht hat dann zwei Möglich-

keiten, über den Eröffnungsantrag zu entscheiden. Auf der einen Seite kommt die Abweisung mangels Masse in Frage, die immer dann vorzunehmen ist, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird (§ 26 Abs. 1 InsO). Die Alternative ist die Eröffnung des Verfahrens bei gleichzeitiger Bestellung eines (endgültigen) Insolvenzverwalters.

Auswirkungen der Verfahrenseröffnung

Mit der Verfahrenseröffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Schuldners auf den Verwalter über. Verfügungen des Schuldners sind unwirksam. Laufende Rechtsstreitigkeiten kann der Insolvenzverwalter aufnehmen. Wird das Verfahren nicht vom Verwalter aufgenommen, so kann der Schuldner an seiner Stelle den Rechtsstreit aufnehmen und fortsetzen.

Keine Einzelzwangsvollstreckung: Während der Durchführung des Insolvenzverfahrens ist die Zwangsvollstreckung einzelner Gläubiger unzulässig. Hatte ein Gläubiger im letzten Monat vor der Einreichung des Eröffnungsantrages oder zwischen Antragstellung und Eröffnung durch Einzelzwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Schuldnervermögen erlangt, so wird diese mit Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

Verträge des Schuldners mit Dritten: Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht von beiden Parteien vollständig erfüllt, so kann der Verwalter anstelle des Schuldners entweder den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen oder er kann die Erfüllung ablehnen. Dieses Wahlrecht des Verwalters gilt allerdings nicht für Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners. Ist der Schuldner der Mieter, so kann der Verwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer mit der gesetzlichen Frist kündigen. Ist der Schuldner Vermieter, so kann der Verwalter nicht kündigen. Der Vermieter des Schuldners kann den Vertrag nicht mit dem Argument kündigen, daß der Schuldner mit der Entrichtung der Miete bereits vor dem Eröffnungsantrag in Verzug geraten sei oder daß die Vermögensverhältnisse des Schuldners sich verschlechtert hätten.

Verwertung des Schuldnervermögens: Ein Ziel der neuen Insolvenzordnung soll die Sanierung eines insolventen Unternehmens sein. Zum Schutze des Gläubigers sollen die Vermögenswerte erhalten bleiben und der Fortbestand des Betriebes gesichert werden. Kann ein Unternehmen jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu vernünftigen Kosten und Erlösen produzieren

oder seine sonst erbrachten Leistungen anbieten, kommt als wirtschaftlich sinnvolle Verwertung nur noch die Zerschlagung in Frage. Dazu wird der Insolvenzverwalter in den meisten Fällen alle Vermögenswerte verkaufen. Auch wenn ein Gegenstand an einen Gläubiger zur Sicherheit übereignet war, ist der Insolvenzverwalter zur Veräußerung berechtigt. Er hat den Erlös allerdings an den Gläubiger abzuführen und erhält dafür einen Kostenbeitrag.

Anmeldung der Forderung: Der Insolvenzverwalter hat die Forderungen der Gläubiger festzustellen, nachdem diese sie schriftlich bei ihm angemeldet haben. Außerdem hat er jede angemeldete Forderung in eine Tabelle einzutragen. Die eingetragenen und angemeldeten Forderungen werden dann geprüft und als richtig festgestellt oder bestritten. Im letzteren Falle kann der Gläubiger Klage erheben.

Verteilung der Masse: Ist das Schuldnervermögen verwertet und steht die Höhe der zu befriedigenden Verbindlichkeiten fest, so ist das vorhandene Vermögen entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an den Forderungen an die Gläubiger zu verteilen. Ein von den Beteiligten aufzustellender Insolvenzplan kann allerdings eine anderweitige Verteilung vorsehen.

Verbraucherinsolvenz

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner versuchen muß, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, schließt sich das gerichtliche Verfahren an, das sich wiederum in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt versucht das Gericht nochmals, eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erzielen. Gelingt das nicht, folgt in einem zweiten Abschnitt das gerichtliche Insolvenzverfahren in Form des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Dieses ist ein gegenüber dem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfachtes Verfahren, das unter bestimmten Voraussetzungen sogar schriftlich durchgeführt werden kann.

Nach Abschluß des Insolvenzverfahrens folgt die sogenannte – in der Regel siebenjährige – Wohlverhaltensperiode. Der Schuldner muß für die Dauer dieser Periode den pfändbaren Teil seines Einkommens

- Gegenüber Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung im Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, stellt nach der Insolvenzordnung auch schon die drohende Zahlungsunfähigkeit einen eigenständigen Insolvenzgrund dar.
- Während nach altem Recht der Liquidation des Schuldnerbetriebes und der Befriedigung der Gläubiger der Vorrang eingeräumt wurde, wird zukünftig der Sanierungsversuch mit dem Ziel, den Betrieb fortzuführen, Vorrang genießen.
- Zukünftig werden nicht die Banken und andere gesicherte Gläubiger die Vermögenswerte des Schuldners vorab verwerten, sondern grundsätzlich der Insolvenzverwalter.
- Nach dem neuen Insolvenzrecht wird es grundsätzlich keine Gläubiger mit vorrangigen Rechten mehr geben, wie nach altem Recht etwa Finanzamt, Sozialversicherung oder Arbeitnehmer.
- Im Gegensatz zum alten Recht können sich zukünftig auch natürliche Personen im Rahmen eines eigenständigen Restschuldbefreiungsverfahrens von ihren Schulden befreien.

Änderungen der neuen Insolvenzordnung

mens an einen Treuhänder abtreten. Der verteilt diese Beträge an die Gläubiger. Außerdem hat der Schuldner in dieser Zeit bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode können dem Schuldner auf Antrag die restlichen Schulden erlassen werden, wenn keine Versagensgründe vorliegen. Folgende Gründe können unter anderem zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen:

- Der Schuldner wurde bereits wegen einer Konkursstraftat rechtskräftig verurteilt.
- Der Schuldner hat in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden.
- Der Schuldner hat beispielsweise im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat. □